

Satzung

Förderverein der Grundschule Asch e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Asch“ mit Sitz in Blaubeuren - Asch.
- (2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm erhält er den Zusatz e.V.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schuljugend durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Grundschule in Blaubeuren – Asch in Trägerschaft der Stadt Blaubeuren.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
Die Mittel des Vereins sollen beispielsweise für folgende Maßnahmen verwendet werden:
 - a) Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Belange,
 - b) Verbesserung und Ergänzung von schulischen Hilfsmitteln,
 - c) Unterstützung der Schüler bei Schulunternehmungen,
 - d) Einbindung der Grundschule in das kulturelle Leben der Gemeinde,
 - e) Bewusstmachung der Rolle der Schule in der Gesellschaft.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 1 Absatz 3 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei erfolgter Aufnahme wird die Vereinsatzung ausgehändigt.
- (4) Gegen eine etwaige Ablehnung kann der Bewerber auf schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgabe nach besten Kräften und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es den Beitrag länger als 6 Monate nicht entrichtet hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Ankündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Im Voraus gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Ausschlussverfahren

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zweck des Vereins zuwiderhandelt und diesem dadurch Schaden zufügt. Es muss hierzu der Vorstand angehört werden.
- (2) Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) Vereinsvermögen veruntreut,
 - b) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens 1 Jahr nicht erfüllt.
- (3) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen von ihm dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr obliegt:

- a) Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) Der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- b) mindestens 3/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Alle Mitglieder werden schriftlich unter der letzten dem Verein gemeldeten Adresse unter einer Frist von einer Woche vorher eingeladen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Rechnungsführer,
- e) 3 Beisitzern,
- f) und kraft Amtes: dem/der Schulleiter(in) der Grundschule oder im Verhinderungsfall ihrem(r) Stellvertreter(in).

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich Aufgabe der Mitgliederversammlung sind.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand in diesem Sinne (§26 BGB) ist der Vorsitzende und der stellvertretend Vorsitzende, wobei jeder einzeln zur Vertretung befugt ist.

§ 9 Verfahrensordnung

(1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens 1 Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind.

(2) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die jeweilige Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist er an Form und Frist nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wird.

(3) Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

(5) Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(6) Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

(7) Der Vorstand ist alle zwei Jahre zu wählen und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Beiträge und Spenden werden auf ein Konto des Vereins bei einer örtlichen Bank oder Sparkasse einbezahlt.
- (5) Bescheinigungen über Beiträge und Spende zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr von der Gründung bis zum 31.12.2005.

§12 Die Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 07.06.2005 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde auf durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.11.2005 in zwei Punkten geändert.

